

Beitragsordnung des Meißner Sport-Verein 08 e.V. der Abteilung Fußball

Auf Grundlage der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 17.09.2021 die nachfolgende Beitragsordnung mit **Wirkung ab 01.01.2022** beschlossen.

§1 Beiträge

Der zu zahlende halbjährliche Mitgliedsbeitrag für die **Abteilung Fußball** beträgt:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	
Schüler, Studenten, Azubis über 18 Jahre	72,00 €
Aktive Mitglieder über 18 Jahre	90,00 €
Passive Mitglieder über 18 Jahre	
Freizeitsportler, Rentner	30,00 €
Behinderte Mitglieder (Behindertengrad mind. 50%)	30,00 €
Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter	12,50 €

Angehörige 1. Grades unter 18 Jahren von aktiven Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder sind laut Satzung des Meissner Sport-Verein 08 e.V generell von der Beitragspflicht befreit.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mietgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive erwachsene Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

§ 2 Aufnahme und Austritt

Aufnahmegebühren sind einmalig und unabhängig vom Eintrittsdatum in Höhe von **10,00 €** zu entrichten. Sie werden mit der Antragsstellung fällig.

Maßgeblicher Termin für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ist das Datum des Aufnahmeantrages. Es sind jeweils die anteiligen vollen Monatsbeiträge bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres zu zahlen.

Bei Austritt während eines Halbjahres ist der jeweilige volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Maßgebend ist hierfür das Datum des Einganges der Austrittserklärung beim Verein.

§ 3 Beitragskassierung

Die Beiträge sind **halbjährlich** bis zum **15. Januar** und zum **15. Juli** eines Kalenderjahres fällig. Die Beitragskassierung erfolgt ausnahmslos per Einzugsermächtigung (SEPA – Mandat) des Mitgliedes bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Säumige Mitglieder sind ab 1. Februar bzw. 1. August eines Jahres im Verzug und werden kostenpflichtig an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gemahnt. Hierfür werden für die Kosten und dem Verwaltungsaufwand für die erste Mahnung eine Gebühr von **10,00 €** und für die 2. Mahnung zusätzlich **15,00 €** erhoben.

Kosten für Rücklastschriften die entstehen und nicht auf ein Verschulden des Vereines zurückzuführen sind haben die Mitglieder dem Verein mit einer Aufwandspauschale in Höhe von **7,50 €** zuzüglich der entstandenen Bankgebühren zu erstatten.

Meißen, 17.09.2021